

Pink • Rechtsanwältin • Hohenzollerndamm 7 • 10717 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin



Anwaltsbüro
Hohenzollerndamm 7
10717 Berlin

Telefon 030 – 88 62 48 59
Telefax 030 – 88 62 48 67

E-Mail kanzlei@rechtsanwaeltin-pink.de

www.rechtsanwaeltin-pink.de

Berlin, 28. Mai 2015

Mein Az: P26K143 pi d1/d11692

In der Verwaltungsstreitsache

Parlamentwatch e.V. ./ Bundesrepublik Deutschland
- Az. des Gerichts: VG 2 K 176.14 -

wird zur Klageerwiderung vom 05.02.2015 wie folgt Stellung genommen:

1. Kein Ausschluss des Informationsanspruchs nach § 5 Abs. 2 IFG

Der Vortrag des Beklagten, dass der Informationsanspruch durch § 5 Abs. 2 IFG ausgeschlossen sei, überzeugt nicht.

Der Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 2 IFG kommt nur für personenbezogene Daten in Betracht. Dies ergibt sich aus der engen systematischen Verklammerung von § 5 Abs. 2 IFG mit Absatz 1 der Vorschrift. Die Regelung des § 5 Abs. 2 IFG konkretisiert den Abwägungsauftrag des § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG für einige spezifische Fälle (OVG Berlin-Brandenburg Urteil des 12.Senats vom 07.06.2012 - OVG 12 B 34.10 -). Da der gesetzliche Zugangsanspruch gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG auf „amtliche Informationen“ bezogen ist, ist die Existenz personenbezogener Daten in den amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen



(§ 2 Nr. 1) Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 5 IFG. (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 5 Rn.15).

1.1. personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind nach der heranzuziehenden Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (Betroffener) (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 5 Rn.16).

Die Person ist bestimmt, wenn feststeht, dass sich die Angaben auf diese Person und nicht auf eine andere beziehen (Dammann, in: Simitis [Hrsg.], Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014, § 3 Rn.22). Bestimmbar ist eine Person, wenn ihre Identität zwar nicht durch die Daten allein eindeutig identifiziert wird, jedoch – gegebenenfalls unter Verwendung von zugänglichem Zusatzwissen, mit Unterstützung mathematisch-statistischer Experten und unter Rückgriff auf externe Datenverarbeitungskapazität – festgestellt werden kann (Dammann, a. a. O., § 3 Rn.23 ff.). Entscheidend ist daher, ob die begehrten Informationen in dem konkreten Kontext, in welchem sie übermittelt werden, genug Anhaltspunkte dazu liefern könnten, eine anschließende Identifizierung des einzelnen Abgeordneten und die damit verbundene Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit zu ermöglichen (vgl. VG Berlin Urteil der 2. Kammer vom 10.10.2007 - VG 2 A 102.06, 2 A101.06 -; Gola/Schomerus, Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl. 2015, § 3 Rn. 44; Dammann, in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., 2014 § 3 Rn.23; Taeger/Gabel-Buchner, Kommentar zum BDSG, 2.Aufl. 2013, § 3, Rn.11 ff.; Wolf/Brink, Datenschutzrecht in Bund und Ländern, 2013, § 3, Rn.17). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Definition des § 3 Abs. 1 BDSG, der auch von bestimmbaren natürlichen Personen spricht. Die Einordnung einer Information als personenbezogen kann daher in gleicher Weise wie bei einer Anonymisierung personenbezogener Daten gemäß § 3 Abs. 6 BDSG mit einer Prognoseentscheidung verbunden werden, die auch den Aufwand einer Identifizierung im Falle der Weitergabe der begehrten Informationen in Betracht ziehen muss (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Urteil des 12. Senats vom 07.06.2012 - AZ: OVG 12 B 34.10 -).

Auch bei Anwendung dieses Maßstabs handelt es sich bei den begehrten Informationen nicht um personenbezogene Daten i.S.v. § 3 Abs. 1 BDSG

Die begehrten Informationen beziehen sich auf die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen und damit auf einen eindeutig abgegrenzten Personenkreis. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese sich mit einer Veröffentlichung der von ihnen befürworteten Hausausweise nicht einverstanden erklärt haben. Im Fall einer Veröffentlichung dürfte zumindest für die Fraktionen SPD und CDU mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wegen der reziproken Interdependenz einer Veröffentlichung ausgeschlossen sein, dass diese sich von einzelnen Befürwortungen distanzieren oder die von ihren parlamentarischen Geschäftsführern befürworteten Hausausweise insgesamt bekannt geben. Da die begehrten Informationen sich auf die Nennung der Verbände und damit auf Organisationen aus dem Bereich der Wirtschaft, Kultur, den Medien, Gesundheit, dem Sport, der Politik, der öffentlichen Hand, Religionsgemeinschaften, des Umweltschutzes oder sonstigen gesellschaftlich allgemein anerkannten Interessenvereinigungen beschränken, wird die Veröffentlichung dieser Namen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit keinem Skandalisierungspotenzial verbunden sein. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es sich laut Medienberichten nach Angaben der Bundestagsverwaltung gegenüber der Süddeutschen Zeitung (SZ.de) nach überschlägiger Durchsicht um ca. 1000 Hausausweise handelt, die von einem parlamentarischen Geschäftsführer befürwortet wurden. Es wird insoweit auf den als Anlage K 12 beigefügten Artikel unter dem Titel „Versteckte Einflussnahme. So schützt der Bundestag Lobbyisten“ der Süddeutsche.de, insbesondere auf Seite 2 f. Bezug genommen. Nach den eigenen Angaben der Parteien DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entfallen hiervon jedenfalls Hausausweise für 4 Organisationen, die von der parlamentarischen Geschäftsführerin Petra Sitte (Linke) und 18 Organisationen, die von der parlamentarischen Geschäftsführerin Britta Haßelmann befürwortet wurden. In Anbetracht der maximal möglichen Zahl von 5 Hausausweisen für Interessenvertreter einer Organisation ergibt dies höchstens 110 Hausausweise für nicht öffentlich registrierte Verbände, die von den Parteien DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekannt gegeben wurden. Weiterhin verbleiben mindestens noch etwa 900 Hausausweise für Interessenvertreter, die der Bundestagspräsident unter Beteiligung der parlamentarischen Geschäftsführer ausgestellt hat. Bei einer so hohen Anzahl von Befürwortungen neben den nach Angaben des Beklagten mit Bescheid vom 06.06.2014 erteilten weiteren 1.040 Hausausweisen an Interessenvertreter von 487 öffentlich registrierten Verbänden dürfte einem einzelnen Verband ohnehin keine besondere öffentliche Aufmerksamkeit mit Skandalisierungspotenzial mehr zukommen.

Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, dass die parlamentarischen Geschäftsführer, die ihre Entscheidungen zudem als Repräsentanten ihrer Fraktion und nicht als einzelne Abgeordnete politisch zu verantworten haben, durch

eine Veröffentlichung dazu veranlasst werden könnten, die von ihnen verweigerte Einwilligung in die Veröffentlichung der von Ihnen befürworteten Hausausweise zu revidieren.

Aus einer Gesamtübersicht der Verbände über die an Verbandsvertreter auf Befürwortung der parlamentarischen Geschäftsführer erteilten Hausausweisen wird es daher nicht möglich sein, die an dieser Befürwortung Beteiligten oder den jeweils Unterzeichnenden eindeutig zu identifizieren.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der von dem Beklagten vorgetragene Medienberichterstattung über die gegenüber dem Kläger erfolgte Bekanntgabe der auf Befürwortung der parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteilten Hausausweise.

Ungeachtet dessen wird bestritten, dass eine vollständige und zutreffende Bekanntgabe der hier begehrten Informationen erfolgt ist. Der Vortrag des Beklagten ist auch nicht ausreichend substantiiert, so dass eine Einlassung hierzu nur insoweit möglich ist wie folgt:

Richtig ist lediglich, dass die Süddeutsche Zeitung (sueddeutsche.de) am 24.01.2015 im Internet unter dem Titel „Versteckte Einflussnahme - So schützt der Bundestag Lobbyisten.“ online berichtet hat, dass die Grünen und Linke ihre Listen gegenüber Abgeordnetenwatch.de öffentlich gemacht haben. Es wird insoweit auf den als Anlage **K 12** beigefügten Artikel der Süddeutsche.de, insbesondere auf Seite 2 f. Bezug genommen.

Bekanntgaben durch die Parteien DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Richtig ist, dass auf die Mailanfrage des Klägers vom 10.04.2014 (Anlage **K 13**, Seite 1 f.) ein Mitarbeiter aus dem Büro der Fraktionsgeschäftsführerin Petra Sitte mit Mail ebenfalls vom 10.04.2014 geantwortet hat wie folgt:

„ Wir haben für folgende Institutionen Hausausweise befürwortet:

1. Forschungsforum "Öffentliche Sicherheit" e.V.,

Grund: Frank Tempel, MdB LINKE, hat derzeit den Vorsitz

2. IG Bau-Agrar-Umwelt.

Grund: sind zuständig für Betreuung der Gebäudereiniger im Bundestag

3. Aktionsbündnis gegen AIDS,

Grund: Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Entwicklungszusammenarbeit
4. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht,
Grund: Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Familienausschusses
im Familienausschuss.“

Es wird insoweit Bezug genommen auf die als Anlage **K** 13 beigefügte E-Mail-Korrespondenz, die chronologisch mit absteigender Reihenfolge des Datums wiedergegeben wird und deren Seiten nachträglich entsprechend nummeriert wurden.

Auf wiederholte Anfrage des Klägers vom 10.04.2014 und 30.04.2014 (Anlage **K** 14, Seite 4 f.) hat auch Grünen-Fraktionsgeschäftsführerin Britta Haßelmann am 24.06.2014 (Anlage **K** 14, Seite 2 f.) in einer Mail an abgeordnetenwatch.de mitgeteilt, sie habe bei den nachfolgenden Organisationen und Verbänden seit Beginn der 18. Legislaturperiode die Ausstellung eines Hausausweises befürwortet:

- Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus Berlin
- Agora Energiewende
- Bündnis90/Die Grünen (Bundespartei)
- Bundesverband Solarwirtschaft
- BSW - Solar e.V.
- Digital Courage
- Deutsche Gesellschaft für Kinder und Jugendpsychiatrie
- Deutsche Umwelthilfe
- Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft"
- Heinrich-Böll-Stiftung
- KfW-Bank
- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Medico International
- Metro AG
- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
- Verband Entwicklungshilfe Deutscher Nichtregierungsorganisationen
- WWF Deutschland
- Forum Menschenrechte

Es wird insoweit Bezug genommen auf die als Anlage **K** 14 beigefügte E-Mail-Korrespondenz, die chronologisch mit absteigender Reihenfolge des Datums wiedergegeben wird und deren Seiten nachträglich entsprechend nummeriert wurden.

Der Kläger hat mit Mail vom 25.06.2014 (Anlage **K** 14, Seite 1) Frau Britta Haßelmann gefragt, ob es auch Verbände und Organisationen gab, die nicht mit einer Veröffentlichung einverstanden waren und ob es sich um eine vollständige Liste handelt. Frau Britta Haßelmann hat hierauf lediglich mit Mail vom 03.07.2014 (Anlage **K** 14, Seite 1) geantwortet, die bekanntgegebenen Organisationen seien informiert worden. Ein Einverständnis sei nicht abgefragt worden. Eine weitergehende Auskunft über die Vollständigkeit wurde nicht abgegeben.

Es wird insoweit Bezug genommen auf die als Anlage **K** 14 beigefügte E-Mail-Korrespondenz, die chronologisch mit absteigender Reihenfolge des Datums wiedergegeben wird und deren Seiten nachträglich entsprechend nummeriert wurden.

Darüber hinaus wird bestritten, dass eine weitergehende Bekanntgabe der hier begehrten Informationen erfolgt ist.

Nach dem eigenen Vortrag der Beklagten haben die parlamentarischen Geschäftsführer aller Fraktionen ihre Einwilligung für eine Offenlegung der hier begehrten Informationen verweigert. Andernfalls hätte die Beklagte ihrer eigenen Rechtsauffassung folgend die an Verbandsvertreter auf Befürwortung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteilten Hausausweise auf das Auskunftsbegehren der Kläger bekannt gegeben. Dies hat sie jedoch gerade nicht getan. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass zumindest eine vollständige Bekanntgabe sämtlicher auf Befürwortung der parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteilten Hausausweisen gerade nicht erfolgt ist.

Aus der hier begehrten Gesamtübersicht über die an nicht öffentlich registrierten Verbandsvertreter vergebene Hausausweise kann lediglich geschlossen werden, dass eine Befürwortung durch einen parlamentarischen Geschäftsführer vorgelegen hat. Eine Zuordnung zu der jeweiligen Fraktion, die der parlamentarische Geschäftsführer angehört und damit eine Identifizierung des Abgeordneten ist hingegen nicht möglich. Dies wäre auch dann der Fall, wenn entgegen hiesigem Vortrag eine vollständige und zutreffende Bekanntgabe der auf Befürwortung der parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteilten Hausausweise gegenüber dem Kläger

erfolgt oder diese Informationen allgemein zugänglich sein sollten. Eine eindeutige Zuordnung zu den in Betracht kommenden parlamentarischen Geschäftsführer der verbleibenden Fraktionen SPD und CDU und eine Identifizierung des einzelnen Abgeordneten wäre auch in diesem Falle in Ermangelung des hierzu erforderlichen Zusatzwissens weiterhin nicht möglich. Allein die Bekanntgabe des Namens eines Verbandes ermöglicht keine Rückschlüsse, welcher parlamentarische Geschäftsführer der jeweiligen Fraktion die Erteilung eines Hausausweises befürwortet hat.

Ungeachtet dessen fehlt es bei den begehrten Informationen auch an dem für den Ausschlussgrund nach § 5 Abs.2 IFG erforderlichen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung.

1.2. Fehlender Zusammenhang mit der Mandatsausübung im Sinne von § 5 Abs. 2 IFG

Der Ausschlussgrund des § 5 Abs. 2 IFG konkretisiert den Schutz personenbezogener Daten im Informationsfreiheitsgesetz für Amts- und Mandatsträger. Für Abgeordnete des Deutschen Bundestages betrifft der Anwendungsbereich der Vorschrift die von der Verwaltung des Deutschen Bundestages über Abgeordnete geführten Informationen, soweit sie im Zusammenhang mit ihrem Mandat stehen. (OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 07.06.2012 - OVG 12 B 34.10 -)

§ 5 Abs. 2 IFG soll die Abgeordneten vor der Offenlegung personenbezogener Daten schützen, die mit der - ohnehin nicht in den Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes fallenden - Mandatstätigkeit eng verknüpft sind, weil sie die Grundlagen und Voraussetzungen der Mandatsausübung betreffen. (OVG Berlin-Brandenburg Urteil vom 07.06.2012 - OVG 12 B 34.10 -)

Ein derartiger enger Zusammenhang mit dem Mandat ist bei den begehrten Informationen über die Anzahl und die Namensnennung der Verbände, deren Interessenvertreter einen Hausausweis auf Befürwortung eines parlamentarischen Geschäftsführers erhalten haben, nicht gegeben.

Der Beklagte macht selbst geltend, dass alle personenbezogenen Daten eines Abgeordneten vom Schutzbereich des § 5 Abs.2 IFG erfasst seien, soweit diese mit dem Mandat in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. Der in § 5 Abs. 2 IFG geforderte unmittelbare Zusammenhang mit dem Mandat ist im vorliegenden Fall jedoch weder normativ begründet noch unmittelbar faktischer Natur gegeben.

Wie bereits mit der Klagebegründung ausführlich dargelegt, handelt es sich bei der Erteilung eines Hausausweises um ein Verwaltungsverfahren, das in seiner normativen Ausgestaltung in keinem direkten Bezug zur Ausübung eines Abgeordnetenmandats steht. Durch die Beteiligung der parlamentarischen Geschäftsführer wird bei normativer Betrachtungsweise kein Zusammenhang mit der Mandatsausübung geschaffen. Das gesamte Verfahren betrifft ausschließlich Verfahrensregelungen der Hausordnung für die Bundestagsliegenschaften, die der Bundestagspräsident als Inhaber des Hausrechts nach Art. 40 Abs. 2 GG anwendet. Die Hausordnung wurde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) im Einvernehmen mit dem Geschäftsordnungsausschuss als Anhang 1 zur GO-BT beschlossen und auf der Grundlage der dort vorgesehenen Schlussbestimmung des § 10 Abs. 2 der Hausordnung durch weitere Zugangsregelung für den Bereich der Bundestagsliegenschaften vom 02.01.2002 in der Fassung vom 25. Mai 2005 gemäß Abschnitt II. Nummer 2 Abs. 5 ergänzt.

Mit der ergänzenden Zugangsregelung gemäß Abschnitt II. Nummer 2 Abs. 5, Satz 5 und 6 soll Verbänden die Möglichkeit eröffnet werden einen Hausausweis durch den Bundestagspräsidenten zu erhalten ohne sich vorher in das öffentliche Lobbyregister eintragen zu müssen. Nach dieser Regelung ist es für Interessenvertreter nicht öffentlich registrierter Verbände jedoch erforderlich, dass die Antragsteller mit einem durch einen parlamentarischen Geschäftsführer einer Fraktion gezeichneten Antrag nachweisen, dass sie die Gebäude des Deutschen Bundestages nicht zuletzt im Interesse des Parlaments häufig aufsuchen müssen. Dies Erfordernis wurde erkennbar zur Reduzierung der Erteilung von Hausausweisen beschlossen. Dies trägt auch die Beklagte vor. Seit dem 11.11.2001 ist es ein zunehmend dringliches Anliegen der Bundestagsverwaltung zur Wahrung der Sicherheit die Anzahl der Hausausweise zu reduzieren, da eine erhöhte Terrorgefahr durch die Erteilung von Zugangsberechtigungen ohne die üblichen Eingangskontrollen angenommen wird. Über acht bzw. fünf Jahre nach den beschlossenen Zugangsregelungen für die nicht öffentlich registrierten Verbände erklärte der damalige Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse (SPD) im Jahr 2010 zur Erläuterung der weiter geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Hausausweise auf Grund der Terrorgefahr: "Es war zuletzt ja schon eine Frage der Ehre geworden, einen Ausweis des Bundestages zu haben, sogar für Menschen, die vielleicht ein oder zweimal im Jahr aus dienstlichen Gründen hierher kommen müssen". Dabei sei „nichts Ehrabschneiderisches dabei, wenn gelegentliche Besucher eine gesonderte Genehmigung beantragen müssen, um den Reichstag zu einem bestimmten Zweck zu betreten“. „Das funktioniert doch in vielen anderen Institutionen und Firmen auch, warum soll das im Bundestag nicht möglich sein?“ Es wird insoweit auf den als Anlage **K 15**

beigefügten Artikel mit den Titel „Geheimpapier: Sicherheitslücken im Reichstag“ Berliner Morgenpost vom 27.12.2010“ Bezug genommen.

Bei der Beschränkung der Zugangsberechtigung für Verbandsvertreter aus Gründen der Sicherheit ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Bei der Erteilung eines Hausausweises darf das Auswahlverfahren gegenüber den Antragstellern nicht auf sachwidrigen Erwägungen beruhen. Demgemäß wurde beschlossen, dass ein Hausausweis nur dann erteilt werden soll, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Antragsteller die Gebäude des Deutschen Bundestages nicht zuletzt im Interesse des Parlaments häufig aufsuchen müsse. Dieser Nachweis kann nach Abschnitt II. Nummer 2 Abs. 5 Satz 5 und 6 der Zugangs- und Verhaltensregeln durch einen von einem parlamentarischen Geschäftsführer befürworteten Antrag erbracht werden. Für die Beurteilung eines entsprechenden Bedarfs des Antragstellers wird nach dieser Regelung den parlamentarischen Geschäftsführern aufgrund ihrer jeweils größeren Sachnähe eine besondere Fachkompetenz zuerkannt. Die Beteiligung der parlamentarischen Geschäftsführer dient damit als Entscheidungshilfe für den Bundestagspräsidenten zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes.

Dem steht auch nicht der Einwand des Beklagten entgegen, dass die parlamentarischen Geschäftsführer ihr Recht zur Befürwortung ausschließlich im parlamentarischen Interesse ausüben würden. Dies trifft in gleicher Weise für die Bundestagsverwaltung zu, da auch der Bundestagspräsident bei jeder Ausstellung eines Hausausweises ausschließlich im Interesse des Parlaments handelt. Im ausschließlichen Interesse des Parlaments erfolgt auch die von den Bundestagspräsidenten vorzunehmende Sicherheitsprüfung und die Berücksichtigung der Einhaltung der rechtlichen Bindungen und verfassungsrechtlich geschützten Rechte Dritter, die von den parlamentarischen Geschäftsführern ebenso zu beachten sind.

Die parlamentarischen Geschäftsführer werden daher nicht in Ausübung ihres Mandats tätig, sondern wie Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung im Interesse des Parlaments unterstützend bei der Verwaltungstätigkeit des Bundestagspräsidenten tätig, insbesondere für die Zentrale Ausweisstelle als Unterabteilung der Zentralabteilung. Die Verfahrensregelung ist daher nicht geeignet einen Zusammenhang mit der Mandatsausübung normativ zu begründen. Die Regelung hat weder eine rechtsgestaltende Wirkung für die Rechtsstellung eines Abgeordneten noch betrifft sie normativ die Grundlagen und Voraussetzungen der Mandatsausübung. Die Wahrnehmung des Rechts zur Befürwortung durch die parlamentarischen Geschäftsführers entfaltet demgemäß auch keine

rechtliche Wirkung auf die Rechtsstellung des Abgeordneten oder die Ausübung seines Mandats.

Aber auch aus einer rein faktischen Betrachtungsweise lässt sich ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Mandatsausübung durch die Befürwortung eines Hausausweises durch einen parlamentarischen Geschäftsführer nicht herleiten. Mit der Erteilung der Hausausweise erhält der Verbandsvertreter grundsätzlich eine ungehinderte Zugangsberechtigung zu dem Gebäude des Bundestages wie ein Bundestagsabgeordneter, soweit er ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit als Lobbyist geltend machen kann. Diese erleichterten Arbeitsbedingungen für den Verbandsvertreter sind jedoch nicht Voraussetzung für die Mandatsausübung eines Abgeordneten und betreffen auch nicht deren Grundlagen. Vielmehr ist die Erteilung des Hausausweises eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass dem Verbandsvertreter die von ihm angestrebte Kontaktaufnahme zu einem Abgeordneten erleichtert und damit die Chancen einer Einflussnahme auf die Tätigkeit des Parlaments im Interesse des Verbandes erhöht werden. Der Hausausweis selbst verschafft dem Antragsteller privilegierte Zugangsbedingungen und dient unmittelbar der möglichst freien und ungehinderten Ausübung seiner Lobbytätigkeit und nicht der Mandatsausübung eines Abgeordneten.

Die Entscheidung, an wen die Hausausweise erteilt werden betrifft faktisch nicht die unmittelbar Mandatsausübung eines Abgeordneten, sondern die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der Lobbyisten unter Ausschluss der öffentlichen Wahrnehmungsmöglichkeit durch das Lobbyregister, so dass die begehrten Informationen auch bei dieser Betrachtungsweise von § 5 Abs. 2 IFG nicht erfasst werden.

2. Nachträgliche Angaben zu den Hausausweisen für öffentlich registrierte Verbände

Mit E-Mail vom 29. Januar 2015 (Anlage **K** 16, Seite 1) wurde wegen einer Presseanfrage auf die E-Mail des Klägers vom 23.01.2015 (Anlage **K** 16, Seite 1 f.) durch das Pressereferat des Beklagten per E-Mail erklärt, dass festgestellt wurde, dass aufgrund eines Übertragungsfehlers mitgeteilt wurde, dass an 136 Verbände ein oder mehrere Hausausweise ausgegeben wurden. Tatsächlich handele es sich um 487 Verbände. Diese Verbände seien in der dem Kläger bereits zur Verfügung gestellten Übersicht enthalten. Es wird insoweit Bezug genommen auf die als Anlage **K** 16 beigefügte E-Mail-Korrespondenz zwischen der stellvertretenden Leiterin des Pressereferats Frau Anna Rubinowicz-Gründler und dem Kläger, die chronologisch mit absteigender Reihenfolge des Datums

wiedergegeben wird und deren Seiten nachträglich entsprechend nummeriert wurden. Eine weitergehende Berichtigung des Bescheides vom 06.06.2015 sowie ein entsprechender Vortrag des Beklagten vor Gericht ist nicht erfolgt.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisanträge für erforderlich erachten, wird um richterlichen Hinweis gebeten.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Pink
Rechtsanwältin